

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.06.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsberechtigung
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (VWL) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre wählt der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Volkswirtschaftslehre der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt aus der Mitte der Mitglieder der Auswahlkommission eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit volkswirtschaftlichen Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- a) mindestens 25 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und
 - b) mindestens 10 Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik, Statistik und/oder Ökonometrie.
- Von den Leistungspunkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre können maximal 15 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik, Statistik und/ oder Ökonometrie substituiert werden.
- Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber müssen zudem den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse kann erbracht werden z.B. in Form der Abiturnote (mindestens noch gut), eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigem Land, des TOEFL-Test oder vergleichbarer Nachweise.

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber hat nach näherer Bestimmung aus Abs. 2 und 3 folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mit mindestens 135 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie gem. § 3 Abs. 3.
 3. Lebenslauf
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (3) Bewerbungsunterlagen gem. Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und Nr. 4 dienen dem Auswahlverfahren gem. § 6. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen können bei der Punktevergabe des Auswahlverfahrens gem. § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 5

Feststellung der Zugangsberechtigung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Zeugnis über den Studienabschluss gem. § 3 Abs. 1 vor, ist es ausreichend, wenn ein vorläufiges Zeugnis im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte aufweist.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis oder im vorläufigen Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 50 Punkten versehen.
 2. Aus der/den gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 ausgewiesene(n) Einzelnote(n) im Bereich Volkswirtschaftslehre (erfolgreich besuchte einschlägige Veranstaltungen im Bachelorstudium oder im vergleichbaren Studium) wird eine Durchschnittsnote gebildet und diese gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 30 Punkten versehen.
 3. Aus der/den gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 ausgewiesene(n) Einzelnote(n) im Bereich Mathematik/Statistik/Ökonometrie (erfolgreich besuchte einschlägige Veranstaltungen im Bachelorstudium) wird eine Durchschnittsnote gebildet und diese gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 20 Punkten versehen.
- (2) Bei der Ermittlung der Punktzahlen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden die den zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen zugewiesenen Leistungspunkte berücksichtigt. Ausgehend von 100 Leistungspunkten im Bereich VWL (Absatz 1 Nr. 2) und 30 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik/Ökonometrie (Absatz 1 Nr. 3) erfolgt eine Abstufung. Die Punktezuweisungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 sind nach folgendem Schema vorzunehmen:

- (3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 und 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen/Bewerber beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er gemäß § 6 zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid in schriftlicher oder in elektronischer Form, der sowohl die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid in schriftlicher oder in elektronischer Form. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt waren. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft darüber, auf welchem Listenplatz sie/er platziert wurde und wie viele Bewerberinnen/Bewerber insgesamt zugelassen worden sind. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt zugleich die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008 (AB Uni 18/2008, S. 1058 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13.04.2011.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles